Bundesrat Drucksache **460/98**

14.05.98

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 166 StGB

A. Zielsetzung

Der Schutz vor der Beschimpfung religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen ist unzureichend. Es ist nicht länger hinnehmbar, daß Erzeugnisse, die den Glauben anderer in verwerflicher Weise verhöhnen, faktisch ohne strafrechtliches Risiko verbreitet werden können.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Erweiterung der Strafvorschrift des § 166 StGB vor. Strafbar soll sein, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer beschimpft. In gleicher Weise wird der Schutz der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vor Beschimpfungen erweitert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **460/98**

14.05.98

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 166 StGB

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 14. Mai 1998
B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 166 StGB

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 726. Sitzung am 29. Mai 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 460/98

Anlage

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 166 StGB

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 166 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "in einer Weise" sowie die Wörter", die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören" gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Angriffe namentlich auf christliche Bekenntnisse nehmen in den letzten Jahren an Schärfe und Intensität zu. Spielfilme und Bühnenstücke ließen nicht selten jegliches Maß an Toleranz und Achtung vor der religiösen Überzeugung anderer vermissen. Im Zunehmen begriffen sind auch Verhöhnungen von Glaubensgrundsätzen in Wort und Schrift, die auch unter Zuhilfenahme der neuen Kommunikationstechnologien wie des Internet verbreitet werden.

Mit Betroffenheit und Empörung haben viele Bürger und kirchliche Stellen auf derartige Angriffe reagiert und sich mit Eingaben und Beschwerden sowie Unterschriftenaktionen an verantwortliche Stellen und an Mandatsträger gewandt. Die auf Strafanzeigen ergangenen Entscheidungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten, mit denen eine Strafverfolgung mit der Begründung abgelehnt wird, es sei der öffentliche Friede nicht gestört, stoßen bei den Betroffenen auf Unverständnis. Zu Recht weisen sie darauf hin, daß es ihnen nicht zugemutet werden kann, zu friedensstörenden Mitteln zu greifen, um Schutz vor gröbsten Verletzungen ihrer religiösen Gefühle zu erlangen.

Es ist die Aufgabe des Staates, den Grundwerten der Verfassung Geltung zu verschaffen. Die Rechtsordnung darf sich nicht darauf beschränken, nur das äußere Zusammenleben von Menschen zu gewährleisten. Pflicht eines jeden ist es, bei der Erörterung von Dingen, die anderen heilig sind, soweit Maß zu halten, daß diese in der Ausübung ihrer Religion nicht gestört werden. Bei Handlungen, mit denen diese Pflicht gröblich verletzt wird, ist nach allgemeinem Rechtsempfinden staatliche Strafe geboten (vgl. auch die Begründung des E 1962 S. 342).

Nach der durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 645) erfolgten Neufassung des § 166

StGB können Erzeugnisse, mit denen der Glaube anderer in verwerflicher Weise verhöhnt wird, faktisch ohne strafrechtliches Risiko verbreitet werden. Der dadurch bedingten Vergiftung des geistigen Klimas muß durch eine Reform des § 166 StGB entgegengewirkt werden. Der derzeitige Rechtszustand ist nicht länger hinnehmbar.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1

Durch Änderung des § 166 Abs. 1 und 2 StGB wird auf das Merkmal der Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, verzichtet. Nach dem Entwurf soll Schutzgut des § 166 StGB nicht nur der öffentliche Friede sein, sondern die Achtung des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses Dritter. Damit wird die (grobe) Verletzung des Toleranzgebotes bei der Erörterung religiöser und weltanschaulicher Angelegenheiten unter Strafe gestellt und mittelbar auch das religiöse Empfinden geschützt. Es soll nicht mehr darauf ankommen, ob die Beschimpfung eine Außenwirkung in der Weise erzielt, daß die begründete Gefahr von Übergriffen gegen die Anhänger des beschimpften Bekenntnisses besteht oder daß diese veranlaßt werden könnten, die Respektierung ihres Glaubens im Wege der Selbsthilfe durchzusetzen. Der Entwurf will einer Vergiftung des geistigen Klimas durch überzogene und gehässige Kritik und tiefgreifend verletzende Äußerungen ein deutliches Zeichen entgegensetzen.

Tathandlung bleibt die Beschimpfung des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses. An dieses Merkmal sind strenge Anforderungen zu stellen, um Kollisionen mit den Grundrechten der Meinungs- und Kunstfreiheit zu vermeiden. Beschimpfen bedeutet daher nicht schon jedes abfällige Werturteil, sondern nur eine durch Form und Inhalt besonders verletzende Äußerung der Mißachtung (vgl. etwa RGSt 61, 308; BGHSt 7, 110; LG Frankfurt NJW 1982, 658). Insoweit kann weiterhin auf die bisherige Auslegung

des Begriffes in Rechtsprechung und Schrifttum zurückgegriffen werden.

Obwohl die Frage, ob eine Äußerung oder Darstellung eine Beschimpfung enthält, nicht ohne Berücksichtigung der Anschauungen der Anhänger des angegriffenen Bekenntnisses beurteilt werden kann, wird nach wie vor davon auszugehen sein, daß Maßstab für den Schweregrad der Beschimpfung nicht das Verständnis und religiöse Gefühl der betroffenen Anhänger, sondern das objektive Urteil eines auf religiöse Toleranz bedachten Beurteilers ist (so schon zur Fassung des § 166 StGB a.F. BGH GA 61, 240). Einer solchen Auslegung steht nicht entgegen, daß nunmehr auf das objektive Merkmal der Friedensstörung verzichtet werden soll.

Die Meinungs- und Kunstfreiheit wird durch die vorgeschlagene Strafvorschrift nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Verletzt ein Kunstwerk das sich aus Art. 4 GG ergebende Gebot, das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis anderer zu achten und Toleranz zu üben, in so schwerwiegender Weise, daß ein "Beschimpfen" i.S.d. Strafvorschrift vorliegt, ist die Verbreitung des Werkes durch die Kunstfreiheitsgarantie nicht gedeckt. Die Berücksichtigung der Meinungs- und Kunstfreiheit im Einzelfall bleibt davon unberührt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **460/98** (Beschluß)

19.06.98

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 166 StGB

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1220, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946